

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 49/08 B

L 8 AS 3136/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AS 4309/06 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Job-Center Landkreis Reutlingen,
Albstraße 83, 72764 Reutlingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch für Kosten der Unterkunft (KdU) in Höhe von 400,67 Euro monatlich für die Zeit vom 1. August 2006 bis 30. November 2006. Die Beklagte bewilligte für diesen Zeitraum Leistungen für KdU in Höhe von monatlich 290,67 Euro. Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 24. April 2007 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 2. April 2008 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, weil der Beschwerdewert nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht erreicht werde. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Seine Miete liege nur geringfügig über der nach dem Mietspiegel für die Stadt Reutlingen angemessenen Mietniveau. Die Entscheidung des LSG beruhe auf der Rechtsfrage, ob die Berufungssumme erreicht sei. Bei Streitigkeiten über Teile der Unterkunftskosten werde in aller Regel die erforderliche Berufungssumme nicht erreicht. Damit werde allen Arbeitslosengeld II-Beziehern der Rechtsweg zu den Obergerichten abgeschnitten. Es sei daher nicht von dem Differenzbetrag zwischen den geforderten und den bewilligten Unterkunftskosten auszugehen, sondern auf einen Betrag entsprechend § 9 Satz 1 Zivilprozessordnung abzustellen, nämlich einen dreieinhalbfachen Jahresbetrag.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der Kläger den von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre abstrakte Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr).
- 4 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Es fehlt bereits an der ausdrücklichen Formulierung einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage. Bei der Frage, ob die Berufungssumme erreicht ist oder nicht, handelt es sich nicht um eine abstrakte



Rechtsfrage, sondern um eine Frage der konkreten Subsumtion im Einzelfall. Soweit der Kläger die Art und Weise der Berechnung des Beschwerdewertes zur Überprüfung stellen will, mangelt es an jedweder substantziellen Auseinandersetzung sowohl mit dem eindeutigen Wortlaut des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG und der insoweit eindeutigen Rechtsprechung und Literatur als auch mit der in § 145 SGG vorgesehenen Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde beim LSG.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

